

**Antrag Fraktion GRÜNE
vom 26. August 2026**

Geschäft RG 0090/2026 - Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Änderung des Gebührenrentarifs (GT); Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

§ 123 Abs. 1 EG ZGB (Beschlussesentwurf 1, Ziff. I.) soll lauten:

In der Schweiz zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung zugelassene Ärzte dürfen eine fürsorgerische Unterbringung für die Dauer von höchstens **einer Woche** anordnen.

§ 124 Abs.1 EG ZGB (Beschlussesentwurf 1, Ziff. I.) soll aufgehoben werden:

~~Durch zugelassene Ärzte angeordnete fürsorgerische Unterbringungen sind unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anzuzeigen.~~

§ 124 Abs.2 EG ZGB (Beschlussesentwurf 1, Ziff. I.) soll lauten:

Wenn eine Verlängerung der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung **über die Dauer von einer Woche** absehbar wird, ist die Institution verpflichtet, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich und vor Ablauf der betreffenden fürsorgerischen Unterbringung anzuzeigen. Die Institution nennt dabei insbesondere die Diagnose und den Behandlungsplan.

Begründung:

Die Ausweitung auf 6 Wochen stellt einen unverhältnismässigen Eingriff in die Freiheit der Betroffenen dar. Eine Ausweitung auf nur 1 Woche nimmt das Bedürfnis aus der Praxis in einem verhältnismässigen Rahmen auf.

Weitere Begründungen mündlich im Rat.